

An der „Satzung der Studierendenschaft (am Karlsruher Institut für Technologie)“ werden folgende Änderungen durchgeführt:

Ersetze §11

(ALT) Beschlüsse der Urabstimmung sind gültig und bindend für die Organe der Studierendenschaft, wenn mindestens ein Drittel aller Mitglieder abgestimmt haben. Die Urabstimmung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

durch

(NEU)

1. Die Urabstimmung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Satzungsänderungen mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Beschlüsse der Urabstimmung sind gültig und bindend für die Organe der Studierendenschaft
 1. Bei Satzungsänderungen, wenn mindestens $\frac{2}{9}$ der Mitglieder mit Ja oder insgesamt mindestens $\frac{1}{9}$ der Mitglieder ungültig oder mit Nein stimmen.
 2. Bei sonstigen Abstimmungen, wenn mindestens $\frac{1}{6}$ der Mitglieder mit Ja oder mindestens $\frac{1}{6}$ der Mitglieder mit Nein stimmen.
3. Näheres regelt die Wahlordnung.

Begründung: Das Beteiligungsquorum soll in ein Zustimmungsquorum / Ablehnungsquorum umgewandelt werden, da bei der bisherigen Regelung die Gefahr des negativen Stimmgewichts besteht.

Beispiel: In Szenario A stimmen 30 % der Stimmberechtigten mit „Ja“, der Rest geht nicht zur Wahl. Die Urabstimmung ist nicht bindend, da nicht der geforderte Anteil von $\frac{1}{3}$ der Stimmberechtigten abgestimmt hat.

In Szenario B stimmen zusätzlich noch 4 % der Stimmberechtigten mit „Nein“. Die Urabstimmung ist bindend, da 34 % abgestimmt haben (also mehr als $\frac{1}{3}$) und von den abgegebenen Stimmen etwa 88 % „Ja“ lauten. Damit haben die Gegenstimmen der Urabstimmung aber gerade zum Erfolg verholfen!

Um die effektiven Änderung an den notwendigen Quoren so gering wie möglich zu halten, sollen die oben angegebenen Anteile an Zustimmung / Ablehnung verlangt werden, diese berechnen sich nach der Formel:

Zustimmungsquorum = Abstimmungsquorum*(nötige Mehrheit der abgegebenen Stimmen).
Dadurch wird der Mindestanteil an Mitgliedern, die für eine bindende Urabstimmung zustimmen bzw. ablehnen müssen, nicht verändert.

Aus demselben Grund werden die Regelungen zur Vollversammlung geändert.

Die Ergänzung der Wahlordnung ist für die Regelung im Fall konkurrierender Anträge notwendig.

Die Möglichkeit, für jeden Antrag einzeln mit „ja“ oder „nein“ zu stimmen, sichert zu, dass jeder Antrag die gleichen Chancen auf Erreichen des Quorums hat wie im Fall eines Einzelantrags.

Absatz 5 regelt den Fall, dass mehrere konkurrierende Anträge die nötige Mehrheit und das nötige Quorum erreichen. Zuerst die Differenzen von „ja“- und „nein“-Stimmen betrachten und dann erst die Anzahl der „ja“-Stimmen, ist sinnvoll, da bei einer Abstimmung über zwei konkurrierende Anträge beispielsweise folgende Situation auftreten kann: Bei 100% Wahlbeteiligung erhält der erste Antrag 53%/47%/0% (ja/nein/ungültig) und der zweite 51%/0%/49%. Wären zuerst die Anzahl der „ja“-Stimmen entscheidend, wäre der kontroversere Antrag 1 angenommen und nicht der weniger kontroverse Antrag 2.

Die Regelung zu ungültigen Stimmen in Absatz 7 ermöglicht (bei einfachen Anträgen, bei denen ungültige Stimmen nicht für das Ergebnis relevant sind) eine Möglichkeit der Enthaltung.